

19.02.2013

Antrag

der Fraktion der Piraten

Eltern und Kommunen brauchen einen Fonds um Unstimmigkeiten beim U3-Rechtsanspruch zu bewältigen!

Mittlerweile ist in NRW wohl jedem Menschen bekannt, dass Eltern ab dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder unter 3 Jahren haben. Die Regelungen zum Ausbau und der entsprechende Rechtsanspruch sind im SGB VIII, §§24 und 24a nachzuvollziehen.

Da die Bedarfsquote von 32 Prozent aller Kinder der U3-Altersstufe eine rein rechnerischere Grundlage für den Ausbau der Betreuungsplätze darstellt, werden einige Eltern ohne Betreuung für ihre Kinder dastehen. Der tatsächliche Betreuungsbedarf wird sich erst noch zeigen. Unter Anderem wird sich dieser Bedarf durch unzufriedene Eltern und eine Reihe von Klagen offenbaren.

Die gesetzlichen Regelungen zielen darauf ab, Kleinkinder angemessen zu betreuen und (berufstätige) Eltern zu entlasten. Daher ist der erste Teil unserer Forderung zur Unterstützung der Eltern gedacht. Unter der Prämisse schneller und unbürokratischer Hilfe soll eine Anlaufstelle auf Bezirksebene geschaffen werden. Das Ziel soll sein, Betreuungsmöglichkeiten aufzuzeigen und gegebenenfalls telefonisch oder auf elektronischem Weg zu vermitteln. Um dem Anspruch auf einen Betreuungsplatz gerecht zu werden, können wir uns vorstellen, Kinder verstärkt gemeindefremd unterzubringen. Momentan nehmen zahlreiche Kommunen keine gemeindefremden Kinder auf. Wenn im eigenen Wohnort kein Betreuungsplatz mehr vorhanden ist, sollte ein Kind auch gemeindefremd untergebracht werden.

Gleichfalls nehmen die gesetzlichen Regelungen Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die Pflicht. Kommunen, welche vermuten, nicht genügend U3-Angebote schaffen zu können, beraten bereits über den Umgang mit den Klagefällen. An dieser Stelle ist finanzielle Unterstützung durch das Land gefragt.

Zur finanziellen Absicherung dieser Vorhaben dient ein neuer Titel im Einzelplan 07, den wir mit einem gesonderten Änderungsantrag zum Haushalt 2013 beantragen.

Datum des Originals: 19.02.2013 /Ausgegeben: 19.02.2013

Der Landtag stellt fest:

Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss finanzielle Hilfe geleistet werden. Das Land steht an dieser Stelle in der Pflicht,

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Die Landesregierung soll prüfen:

- a) an welcher Stelle und wie Hilfestellungen für Eltern ressourcenschonend eingebunden werden können,
- b) wie hoch der Personalbedarf zur Umsetzung des Beratungsangebotes ausfällt,
- c) welche Publikationswege geeignet sind, um alle Eltern von Kleinkindern im entsprechenden Alter von dem Hilfsangebot in Kenntnis zu setzen,
- d) unter welchen Umständen die gesetzliche Regelung im KiBiZ zugunsten gemeindefremder Betreuung von Kindern zum Ausgleich von Betreuungsgapen geändert werden kann,
- e) wie finanzieller Ausgleich zwischen Kommunen im Fall einer gemeindefremden Kinderbetreuung geschaffen werden kann,
- f) wie die Kreise und kreisfreien Städte am besten und ressourcenschonendsten von der Möglichkeit der finanziellen Unterstützung bei Klagefällen Gebrauch machen können.

2. Die Landesregierung sorgt dafür, dass die oben beschriebenen Beratungsangebote schnell an geeigneter Stelle nach der oben genannten Prüfung eingerichtet und durchgeführt werden.

3. Die Landesregierung verwaltet das Geld zur Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte bei der Klagewelle und stellt es im Anspruchsfall schnell zur Verfügung.

4. Die Landesregierung informiert alle Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen unmittelbar über den Fortschritt der Prüfung, Umsetzung und Auswirkung der Beratungsangebote für Eltern sowie der Hilfsangebote für Kreise und kreisfreie Städte.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Daniel Düngel

und Fraktion